

**Anlage 2**  
**Muster 1 b**

## A. Erläuterungen

zum Antrag auf Wohngeld (Lastenzuschuss)

--- Die Randnummern beziehen sich auf die im Antrag gekennzeichneten Zeilen ---

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

diese Erläuterungen sollen Ihnen beim Ausfüllen Ihres Antrags, der Voraussetzung für den Anspruch auf Wohngeld ist, eine Hilfe sein.

Die Fragen im Antrag sind notwendig, um prüfen zu können, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Leistung von Wohngeld erfüllt sind.

Das Wohngeld kann nur berechnet werden, wenn Sie die Fragen im Antrag **richtig** und **vollständig** beantworten. Darüber hinaus sind für bestimmte Angaben im Antrag Unterlagen erforderlich. Sie erleichtern der Wohngeldstelle die Arbeit, wenn Sie diese Unterlagen gleichzeitig beifügen. Originalunterlagen erhalten Sie alsbald zurück.

Beantragen Sie das Wohngeld bitte rechtzeitig, da es nur vom Beginn des Monats an geleistet wird, in dem der Antrag gestellt worden ist.

**Vergessen Sie bitte nicht, den Antrag zu unterschreiben.**

- ① Sie können einen **Antrag** auf Wohngeld stellen, wenn Sie Eigentümerin/Eigentümer eines Eigenheims, einer Eigentumswohnung, einer Kleinsiedlung oder einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle oder Inhaberin/Inhaber eines eigentumsähnlichen Dauervohnrechts sind. Antragberechtigt ist auch, wer Anspruch auf Übereignung eines Gebäudes oder Anspruch auf Bestellung oder Übertragung des Wohneigentums oder eines eigentumsähnlichen Dauervohnrechts hat. Einen Antrag kann ferner die/der Erbbauberechtigte oder die/der Wohnungserbbauberechtigte sowie diejenige/derjenige stellen, die/der einen Anspruch auf Einräumung oder Übertragung des Erbbaurechts oder Wohnungserbbaurechts hat.

Das Wohngeldgesetz ist nicht anzuwenden auf allein stehende Wehrpflichtige und ihnen gleichgestellte Personen, wie z.B. Zivildienstleistende. Das gilt grundsätzlich auch für allein stehende Auszubildende, es sei denn, ihnen stehen Leistungen zur Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch dem Grunde nach nicht zu. Auszubildende sind auch dann vom Wohngeld ausgeschlossen, wenn dem Grunde nach förderungsberechtigte Familienmitglieder der Höhe nach keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben.

Antragberechtigt sind ferner nicht Personen, die als **vorübergehend abwesende Familienmitglieder** den Wohnraum nur vorübergehend nutzen.

- ② **Vorübergehend abwesende Familienmitglieder** rechnen zum Familienhaushalt.

Vorübergehend abwesend sind Familienmitglieder, für die die Familie weiterhin der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen ist, selbst wenn sie eigenen Wohnraum haben. Solange sie noch für ihre Lebenshaltung überwiegend von anderen zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern unterstützt werden, spricht das für eine vorübergehende Abwesenheit.

Vorübergehend abwesend sind in der Regel Empfängerinnen/Empfänger von TrennungsentSchädigung, häufig auch Personen, die sich in der Ausbildung befinden, soweit sie keine erkennbare Entscheidung getroffen haben, dass sie nicht wieder in den Familienhaushalt zurückkehren sowie Seeleute, Kranke in Krankenhäusern und Heilanstalten, Inhaftierte, deren Aufenthalt zeitlich begrenzt ist.

- ⑪ Als **Sammelheizung** gelten auch Elektrospeicheröfen (Nachstromspeicherheizungen), Gasöfen, Kachelöfen, Mehrraumheizungen sowie zentral versorgte Öl-Einzelofenheizungen, an die die Wohn- und Schlafräume der Wohnung angeschlossen sind.

- ⑫ Vergleichbar sind Leistungen aus öffentlichen Kassen, die dazu bestimmt sind, die Belastung für den Wohnraum ganz oder teilweise zu decken. Dazu gehören z.B. Leistungen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung sowie Ausbildungsbeihilfen.

- ⑭ Diese Frage ist von Bedeutung, bis zu welchem Höchstbetrag die Belastung bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigen ist.

- ⑮ Der Tod eines Familienmitgliedes ist für die Dauer von vierundzwanzig Monaten nach dem Sterbemonat ohne Einfluss auf die der Wohngeldberechnung zugrunde liegende Familiengröße; diese Vergünstigung entfällt jedoch z.B. bei einem Wohnungswechsel oder bei Aufnahme einer weiteren Person in den Familienhaushalt.

- ⑰ **Familienmitglieder** sind die Antragstellerin/der Antragsteller und folgende Angehörige:

- Ehegatte,
- Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel,
- Geschwister, Tante, Onkel, Nichte, Neffe,
- Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder,
- Schwägerin, Schwager und deren Kinder, Nichte und Neffe des Ehegatten,
- Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und ihre Pflegeeltern.

Familienmitglieder rechnen zum Haushalt, wenn sie mit der Antragstellerin/dem Antragsteller eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen, das heißt, wenn sie Wohnraum gemeinsam bewohnen und sich ganz oder teilweise gemeinsam mit dem täglichen Lebensbedarf versorgen.

Es sind auch Personen anzugeben, die mit der Antragstellerin/dem Antragsteller eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen, ohne Familienmitglieder zu sein.

Zum Einkommen gehören neben den positiven Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes auch folgende **steuerfreie Einkünfte**:

- der nach § 19 Abs. 2 und § 22 Nr. 4 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen (steuerfrei sind 40 v.H. dieser Bezüge, höchstens jedoch 3.072 Euro jährlich),
- die nach § 3 b des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit,
- der nach § 3 Nr. 39 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie und der nach § 40 a des Einkommensteuergesetzes vom Arbeitgeber pauschal besteuerte Arbeitslohn (hierbei handelt es sich um Einkünfte Teilzeitbeschäftigter, die nur kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden, z.B. 325 Euro-Job).

- der nach § 20 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag (Sparer-Freibetrag) (hierbei handelt es sich um Einkünfte aus Kapitalvermögen, wie z.B. Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden oder Bezüge aus Aktien und aus GmbH-Anteilen. Der Sparer-Freibetrag beträgt 1.550 Euro, bei zusammenveranlagten Ehegatten 3.100 Euro),
- die den Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes übersteigenden Teile von Leibrenten (anzusetzen ist der volle Betrag abzüglich der Werbungskosten. Zu den Leibrenten gehören z.B. Altersrenten, Renten wegen Erwerbsminderung, Witwen-/Witwerrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten und aus der Knappschaftsversicherung sowie die Renten aus Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall),
- der Mietwert des von den in § 3 Abs. 2 Nr. 4 des Wohngeldgesetzes genannten Personen eigengenutzten Wohnraums (hierbei handelt es sich um Bewohner von Wohnraum im eigenen Haus, die nicht antragsberechtigt für einen Lastenzuschuss sind),
- die Rücklagen nach § 7 g Abs. 3 bis 8 des Einkommensteuergesetzes; das Jahreseinkommen vermindert sich um den Betrag, um den die Rücklagen gewinnerhöhend aufgelöst werden, und um den Gewinnzuschlag nach § 7 g Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes,
- die auf Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen entfallenden Beträge, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Einkommensteuergesetzes übersteigen,
- die einkommensabhängigen Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die auf das Bundesversorgungsgesetz verweisen (hierbei handelt es sich um Ausgleichsrente, Elternrente, Berufsschadensausgleich, Grundrenten, denen auch eine Schadenersatzfunktion zukommt, bleiben bei der Einkommensermittlung außer Betracht, ebenso Pflegezulagen),
- die Lohn- und Einkommensersatzleistungen sowie die ausländischen Einkünfte nach § 32 b des Einkommensteuergesetzes (hierzu zählen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz: Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzgeld, Arbeitslosenhilfe, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld, Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag, Unterhaltsgeld als Zuschuss, Eingliederungshilfe, Überbrückungsgeld; ferner das aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierte Unterhaltsgeld, die aus Landesmitteln ergänzten Leistungen aus dem Europäischen Sozialfonds zur Aufstockung des Überbrückungsgeldes nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz; ferner nach dem Fünften, Sechsten oder Siebten Buch Sozialgesetzbuch, dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte: Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Lohnersatzleistungen; ferner nach dem Mutterschutzgesetz: Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Sonderunterstützung, Mutterschaftsgeld nach der Reichsversicherungsordnung; ferner: der Zuschuss nach § 4 a Mutterschutzverordnung, der Zuschuss nach § 5 a der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 4. Juli 1968 (GV.NRW.S. 230/SGV.NRW.20303), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 1997 (GV.NRW.S. 314); ferner nach dem Soldatenversorgungsgesetz: Arbeitslosenbeihilfe, Arbeitslosenhilfe; ferner: Entschädigungen für Verdienstausschlag nach dem Bundes-Seuchengesetz; ferner nach dem Bundesversorgungsgesetz: Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld; ferner: Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz oder Zuschläge auf Grund des § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes, Verdienstausschlagentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, Vorruhestandsgeld.

Bei den zum Einkommen gehörenden ausländischen Einkünften handelt es sich nur um solche, die im Veranlagungszeitraum nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen haben; dies gilt nur für Fälle der zeitweisen unbeschränkten Steuerpflicht einschließlich der in § 2 Abs. 7 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes geregelten Fälle; ferner: Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder einem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen unter dem Vorbehalt der Einbeziehung bei der Berechnung der Einkommensteuer steuerfrei sind, oder bei Anwendung der §§ 1 Abs. 3, 1 a oder 50 Abs. 5 Satz 4 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes im Veranlagungszeitraum des Einkommensteuerrechts nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegende Einkünfte, wenn deren Summe positiv ist),

- der nach § 3 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag von Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses,
- die nach § 3 Nr. 60 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Leistungen aus öffentlichen Mitteln an Arbeitnehmer des Steinkohlen-, Pechkohlen- und Erzbergbaues, des Braunkohlentiefbaues und der Eisen- und Stahlindustrie aus Anlass von Stilllegungs-, Einschränkungs-, Umstellungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen,
- die nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Rente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den §§ 56 bis 62 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch, Renten und Beihilfen an Hinterbliebene, Abfindungen,
- die Hälfte der einer Tagespflegeperson ersetzten Aufwendungen für die Kosten der Erziehung in Fällen der Tagespflege nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (= Erziehungsbeitrag),
- die Hälfte des für die Kosten zur Erziehung bestimmten Anteils an Leistungen zum Unterhalt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Vollzeitpflege und bei vergleichbarer Unterbringung,
- die Hälfte der Leistungen der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
- die Hälfte des Pflegegeldes für Pflegehilfen nach § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, die keine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Pflegebedürftigen führen (hierbei handelt es sich um die Entlohnung der pflegenden Person, soweit das Pflegegeld weitergegeben wird),
- die Hälfte der
  - a) Berufsausbildungsbeihilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,
  - b) Leistungen der Begabtenförderungswerke, soweit sie nicht von § 10 Abs. 2 Nr. 13.3 des Wohngeldgesetzes (als Zuschuss gezahlte Graduiertenförderung) erfasst sind,
- die Hälfte der als Zuschüsse erbrachten Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Leistungen der Begabtenförderungswerke, Berufsausbildungsbeihilfen nach dem Arbeitsförderungsrecht und Beiträge zur Deckung des Unterkunftsbedarfs nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz,
- die als Zuschuss gezahlte Graduiertenförderung,
- die Hälfte der nach § 3 Nr. 1 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld nach § 14 Abs. 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes, soweit sie nicht auf das Erziehungsgeld nach § 7 des Bundeserziehungsgeldgesetzes angerechnet werden,
- die nach § 22 Nr. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes dem Empfänger nicht zuzurechnenden Bezüge, die ihm von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Personen gezahlt werden, sowie die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
- Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes, soweit diese die bei ihrer Berechnung berücksichtigten Kosten für den Wohnraum oder im Falle des § 3 Abs. 2 Nr. 5 des Wohngeldgesetzes den sich nach § 5 Abs. 3 Satz 2 des Wohngeldgesetzes ergebenden Betrag übersteigen (werden bei der Festsetzung der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt keine Kosten für den Wohnraum berücksichtigt, rechnet die laufende Hilfe in vollem Umfang zum Einkommen),
- steuerfreie Kapitalabfindungen auf Grund der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamten-(Pensions-)Gesetze,
- die Hälfte der Unterhaltshilfe/Unterhaltsbeihilfe und Beihilfe zum Lebensunterhalt nach dem Lastenausgleichsgesetz, Reparationsschädengesetz und Flüchtlingshilfegesetz,

- steuerfreier Grundbetrag der Produktionsaufgaberente und das Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit.
- allgemeine Leistungen und Leistungen für Grundwehrdienst leistende Sanitätsoffiziere nach dem Unterhaltssicherungsgesetz.

Für jede Einkommensart sind die **Werbungskosten/Betriebsausgaben** gesondert anzugeben. Bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit beträgt der Pauschbetrag der Werbungskosten jährlich 1.044 Euro, bei Einkünften aus Kapitalvermögen jährlich 51 Euro (bei Ehegatten sind die Einkünfte jedes Ehegatten gesondert um den Pauschbetrag zu mindern), bei Renteneinkünften jährlich 102 Euro. Höhere Werbungskosten müssen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

Bei anderen Einkünften dürfen nur die zu erwartenden oder nachgewiesenen Werbungskosten oder Betriebsausgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes abgezogen werden.

Die Einnahmen eines zum Haushalt rechnenden Kindes, das das 16. aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, werden bei der Ermittlung des Gesamteinkommens bis zu einem Betrag von 600 Euro abgesetzt.

Die Angaben über die Entrichtung von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung und von Steuern vom Einkommen sind erforderlich für den erhöhten pauschalen Abzug.

Zu den **Pflichtbeiträgen** zur gesetzlichen Rentenversicherung gehören auch die Beiträge zur Altershilfe für Landwirtinnen und Landwirte.

Beiträge zur Unfallversicherung führen nicht zu einem erhöhten pauschalen Abzug.

Laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen entsprechen hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder gesetzlichen Rentenversicherung, wenn sie dazu beitragen sollen, für die Beitragszahlerin/den Beitragszahler oder deren/dessen Familie

- a) die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit oder
- b) die wirtschaftliche Sicherung bei Krankheit, Mutterschaft, Behinderung und Alter oder
- c) die wirtschaftliche Sicherung der Hinterbliebenen

zu gewährleisten. Die Beiträge werden in der tatsächlich geleisteten Höhe, höchstens bis zu 10 v.H. des sich nach §§ 10 und 11 des Wohngeldgesetzes ergebenden Einkommens abgezogen. Das gilt nicht, wenn eine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung oder eine Sicherung, für die Beiträge von einem Dritten geleistet werden, besteht (z.B. bei Beamtinnen/Beamten, Empfängerinnen/Empfängern von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe).

**Steuern vom Einkommen** sind die Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Kirchensteuer.

- 20 **Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen** werden bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder Bescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegen eine notariell beurkundete Unterhaltsvereinbarung, ein Unterhaltstitel oder ein Bescheid nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen wie folgt abgesetzt werden:

- a) bis zu 3.000 Euro für ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied, das auswärts untergebracht ist und sich in Berufsausbildung befindet;
- b) bis zu 6.000 Euro für einen nicht zum Haushalt rechnenden geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten. Entsprechendes gilt bei Nichtigkeit oder Aufhebung der Ehe;
- c) bis zu 3.000 Euro für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person.

- 22 Für schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 100 oder von wenigstens 80, wenn der schwerbehinderte Mensch häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, wird bei der Ermittlung des Einkommens ein Freibetrag von 1.500 Euro abgesetzt. Der Freibetrag beträgt 1.200 Euro bei einem Grad der Behinderung von unter 80, wenn der schwerbehinderte Mensch häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist.

Bei Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellten im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes können 750 Euro abgesetzt werden.

**Anlage 2**  
**Muster 1 b**

| Wohngeldnummer |       |       |                       |    |
|----------------|-------|-------|-----------------------|----|
| RB             | Kreis | Gmd.  | Unterscheidungsnummer | PZ |
| 1              | 2 - 3 | 4 - 6 | 7 - 11                | 12 |
|                |       |       |                       |    |

(Falls Ihnen die Wohngeldnummer bekannt ist, bitte einsetzen.)

**Anlage zum Antrag auf Wohngeld vom \_\_\_\_\_**  
**zur Ermittlung der Belastung aus dem Kapitaldienst und der Bewirtschaftung**

- 1 Antragstellerin/Antragsteller (Name, Vorname, ggf. Geburtsname)

\_\_\_\_\_  
 Anschrift (Straße, Hausnummer, Stockwerk, ggf. Wohnungsnummer, Postleitzahl, Ort, Telefonnummer)

- 2 Für das Gebäude/die Wohnung ist folgende jährliche Belastung aus Fremdmitteln aufzubringen:

Zu den Fremdmitteln gehören Darlehen, gestundete Restkaufgelder und gestundete öffentliche Lasten des Grundstücks ohne Rücksicht darauf, ob sie dinglich gesichert sind oder nicht.

| Darlehenszweck | Gläubiger | Betrag des Fremdmittels<br>Euro | Zinsen<br>Euro | Tilgung<br>Euro | lfd. Nebenleistungen<br>Euro |
|----------------|-----------|---------------------------------|----------------|-----------------|------------------------------|
|                |           |                                 |                |                 |                              |
|                |           |                                 |                |                 |                              |
|                |           |                                 |                |                 |                              |
|                |           |                                 |                |                 |                              |
|                |           |                                 |                |                 |                              |
|                |           |                                 |                |                 |                              |

- 3 Falls ein Fremdmittel eine Festgeldhypothek ist, für deren Rückzahlung eine Personenversicherung abgeschlossen ist, oder Bausparbeiträge geleistet werden, die zur Ablösung höherverzinslicher Darlehen zweckgebunden sind, geben Sie bitte das Fremdmittel an: \_\_\_\_\_

Wie hoch ist die jährliche Prämie? \_\_\_\_\_ Euro.

- 4 Falls ein Fremdmittel zur Ersetzung oder Ablösung eines anderen Fremdmittels aufgenommen worden ist, geben Sie bitte an
- den Restbetrag/Ablösungsbetrag des ersetzten/abgelösten Fremdmittels im Zeitpunkt der Ersetzung/Ablösung \_\_\_\_\_ Euro,
  - die Jahresleistung für Zinsen, laufende Nebenleistungen und Tilgung im Zeitpunkt der Ersetzung/Ablösung \_\_\_\_\_ Euro.

Eine Ersetzung liegt nicht vor, wenn an die Stelle eines Zwischenfinanzierungsmittels ein Dauerfinanzierungsmittel getreten ist. Eine Ablösung liegt dagegen vor, wenn ein öffentliches Baudarlehen vorzeitig vollständig zurückgezahlt worden ist.

- 5 Für das Gebäude/die Wohnung habe ich darüber hinaus folgende jährliche Aufwendungen:

Laufende Bürgschaftskosten \_\_\_\_\_ Euro

Erbbauzinsen \_\_\_\_\_ Euro

Renten und sonstige wiederkehrende Leistungen

der folgenden Art \_\_\_\_\_

mit folgendem Jahresbetrag \_\_\_\_\_ Euro

Grundsteuer \_\_\_\_\_ Euro

Verwaltungskosten an Dritte \_\_\_\_\_ Euro

Kosten der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme und Warmwasser

ohne Betriebskosten \_\_\_\_\_ Euro

Nutzungsentgelt \_\_\_\_\_ Euro.

**Ein Nutzungsentgelt kommt namentlich bei Kaufeigenheimen, Trägerkleinsiedlungen, Eigentumswohnungen und Wohnungen in der Rechtsform des eigentumsähnlichen Dauervohnrechts in Betracht. Aus dem Nutzungsentgelt bestreitet die Verkäuferin/der Verkäufer bis zu Übertragung des Eigentums auf die Antragberechtigte/den Antragberechtigten oder die Verwalterin/den Verwalter die Ausgaben für den Kapitaldienst und die Bewirtschaftung. Soweit Belastungen aus dem Kapitaldienst bereits in Zeile 1 oder Belastungen aus der Bewirtschaftung an anderer Stelle im Einzelnen angegeben sind, können hier nur die weiteren Belastungen aus der Bewirtschaftung eingesetzt werden.**

- 6 Seit wann bringen Sie die Belastung für das Gebäude/die Wohnung auf? (Tag, Monat, Jahr) \_\_\_\_\_

- 7 Bekommen Sie Zuschüsse zur Aufbringung der Belastung, insbesondere Eigenheimzulage (Fördergrundbetrag, Kinderzulage) nach dem Eigenheimzulagengesetz, Aufwendungsbeihilfen, Zins- oder Annuitätzuschüsse oder andere Leistungen Dritter, z.B. von der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber?

ja ☐ nein ☐

Falls ja, von wem, ab wann und in welcher Höhe monatlich (Name, Vorname, Anschrift, Datum, Euro)?

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

- 8 Falls Sie einen Teil der Gesamtfläche des Gebäudes/der Wohnung einem anderen entgeltlich zum Gebrauch überlassen (z.B. vermietet) haben, geben Sie bitte die Höhe des monatlichen Entgelts an:

\_\_\_\_\_ Euro.

- 9 Falls in dem Entgelt Nebenkosten enthalten sind, geben Sie diese bitte nachstehend an. Falls für die Nebenkosten keine gesonderten Beträge vereinbart worden sind, brauchen Sie die Nebenkosten nur anzukreuzen. Es werden dann die dafür vorgesehenen Pauschbeträge abgesetzt.

☐ Kosten der Zentralheizung/eigenständigen gewerblichen Lieferung von Wärme \_\_\_\_\_ Euro

☐ Kosten für Warmwasser/die eigenständige gewerbliche Lieferung von Warmwasser \_\_\_\_\_ Euro

☐ Zuschläge für Vollmöblierung \_\_\_\_\_ Euro

☐ Zuschläge für Teilmöblierung \_\_\_\_\_ Euro

☐ Zuschläge für Kühlschrankbenutzung \_\_\_\_\_ Euro

☐ Zuschläge für Waschmaschinenbenutzung \_\_\_\_\_ Euro.

- 10 Falls zu dem Gebäude/der Wohnung Garagen gehören: Nutzen Sie diese selbst?

ja ☐ nein ☐

Sind die Garagen anderen zum Gebrauch überlassen?

ja ☐ nein ☐

Für die Gebrauchsüberlassung erhalte ich monatlich

\_\_\_\_\_ Euro.

- 11 Haben Sie darüber hinaus Teile des Grundstücks oder dazugehörige Nebengebäude, Anlagen oder bauliche Einrichtungen anderen zum Gebrauch überlassen?

ja ☐ nein ☐

Falls ja, welche Teile?

Wieviel Entgelt erhalten Sie dafür monatlich?

\_\_\_\_\_ Euro.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)